



Bundesamt für Umwelt
Sektion Bodennutzung
z. H. Frau Kaarina Schenk, Chefin Sektion Bodennutzung
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2011

Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten Verordnung, AltIV): Anhörungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Vorbemerkung

Die Parteien wurden für die vorliegende Anhörung nicht begrüsst. Dennoch erlauben wir uns eine Stellungnahme, da das Thema aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht wichtig ist.

Aufgrund der weiten Verbreitung von Industriegiften und deren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt besteht Handlungsbedarf, der Massnahmen beinhaltet, die den grösstmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt langfristig garantieren.

Das Beispiel „Schweizerhalle“ zeigt auf unschöne Weise, welche negativen Folgen unterlassene vollständige Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen haben können. Am 1. November 1986 haben bei „Schweizerhalle“ über 1'300 Tonnen Chemikalien gebrannt. Die nachfolgenden Aufräumarbeiten waren ungenügend. Viele Schadstoffe blieben im Boden zurück. Die auf 1995 vereinbarten verbindlichen Sanierungsziele können von den Behörden bzw. den Sandoz-Nachfolgefirmen Novartis bzw. Syngenta und Clariant bis heute nicht eingehalten werden. Wegen der Grundwasserverschmutzung kann die Gemeinde Muttenz ihren Trinkwasserbrunnen nicht vollständig nutzen.

Deshalb: Je früher eine umfassende Standortuntersuchung erfolgt, desto kleiner ist der Umweltschaden und desto geringer ist der Sanierungs- und Überwachungsaufwand. Eine rasche, konsequente und definitive Sanierung ist zudem oftmals kostengünstiger als immer wiederkehrende Massnahmen und langfristige Überwachungen, wie auch die Erfahrungen mit Sondermülldeponien wie Kölliken, Bonfol, Muttenz oder Monthey zeigen.

Die vorgeschlagene Revision schwächt den Schutzgedanken, widerspricht dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes sowie dem Verursacherprinzip bei der Haftung für Umweltschäden und wir

lehnen sie deshalb ab. Gegen eine Erleichterung des Altlastenvollzugs (auf Kantonsebene) und gegen Kostensenkungen ist selbstverständlich grundsätzlich nichts einzuwenden, das darf aber nicht zu einem Abbau von Schutzbestimmungen führen, wie dies mit der vorliegenden Revision der Fall wäre.

Eine Revision der Altlastenverordnung müsste vielmehr und in erster Linie eine Stärkung der Umweltsicherheit sowie des Umwelt- sowie Gewässerschutzes zum Ziel haben und damit verbunden auch die Minimierung von Gesundheitsrisiken. Die vorliegende Revision nimmt diesen wichtigen Anspruch aus unserer Sicht aber nicht angemessen wahr – im Gegenteil. Sie verfolgt eine einseitige Kostensenkungslogik, die wir als gefährlich betrachten.

2. Weitere Ausführungen

In der Schweiz sind rund 50'000 belastete Standorte erfasst. Darunter befinden sich nur wenige komplexe Produktionsstandorte und Abfalldeponien, die eine Vielzahl an Schadstoffen aufweisen und die eine grosse Gefahr für die Umwelt (Wasser, Boden, Luft) und somit auch für die Gesundheit darstellen.

Die vorgeschlagene Revision bewirkt fast ausschliesslich für diese Verschmutzerkategorie eine Vereinfachung. Für die meisten Kleinaltlasten von privaten oder Kleingewerbebetrieben mit überschaubarer Verschmutzung bringt die Revision keine wesentlichen Erleichterungen. Ihre Überwachung ist einfach oder sie werden rasch saniert, um die mit einem Eintrag ins Altlasten-Kataster einhergehende Wertminderung des Bodens zu vermeiden.

Bei komplexen Standorten aber würden durch die vorgesehene Änderung billige Teilsanierungen ermöglicht und es würde auf notwendige Überwachungs- und Vorsorgemassnahmen verzichtet werden können. Die Überwachungs- und Sanierungsstandards bei komplexen Altlasten würden unzulässigerweise gesenkt.

Sondermülldeponien wie Kölliken, Bonfol, Monthey oder im Raum Muttenz zeigen, dass eine ungenügende Sanierung schwerwiegende und langfristige Grundwasserverunreinigungen mit tatsächlicher oder möglicher (Trinkwasser-)Beeinträchtigung mit sich bringen können.

Es ist deshalb Aufgabe der Behörden, für komplexe Standorte verbindliche und strenge Vorgaben zur Erfassung der Belastungssituation zu erlassen. Nur durch eine umfassende historische und technische Untersuchung mit entsprechend breiter Analytik kann die grosse Schadstoffvielfalt entdeckt, identifiziert und dem Verursacher zugewiesen werden. Detaillierte Untersuchungen mit breiter Screening-Analytik bilden bei diesen Standorten deshalb die zwingende Voraussetzung, um sinnvolle und sachgerechte Abwehrmassnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt ergreifen zu können.

Die mit der vorgeschlagenen Revision verbundene Anhebung der Überwachungsschwellenwerte und der ohnehin beschränkte Fokus auf derzeit 68 Stoffe mit Grenzwerten gemäss Anhang 1 der Altlasten-Verordnung sind angesichts der Unzahl vorhandener Schadstoffe in komplexen Altlasten ungenügend und somit gefährlich.

Durch die Anhebung der Überwachungsschwellenwerte bei gleich bleibender Fokussierung auf eine beschränkte Anzahl Schadstoffe sowie durch ungenügende Vorgaben für die Analytik bleiben noch mehr Schadstoffe als heute unerkannt. Vor allem bei Belastungsstandorten mit grosser Schadstoffvielfalt und hohem Gefährdungspotenzial bleibt so ein Teil der Schadstoffemissionen bei der Beurteilung unberücksichtigt mit unabsehbaren Folgen für Mensch und Umwelt sowie Volkswirtschaft.

Mit dieser Revision besteht auch die Gefahr, dass weiträumige Verschmutzungen von Grundwasser und drohende Gefahren für die Trinkwasserressourcen unerkannt bleiben. Nachhaltige und rasche Sanierungsmassnahmen werden damit verhindert. Es drohen Langzeitrisiken mit wesentlich höheren Folgekosten bei der späteren Behebung des Schadens.

Je länger zugewartet wird, desto grösser ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die öffentliche Hand bezahlen muss, weil die Verursacher nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Altlastenverordnung soll deshalb so ergänzt werden, dass die Schadstoffvielfalt bei komplexen Fällen bereits bei der Voruntersuchung durch umfassende Screenings gemäss bestem Stand der Technik und gemäss bester Umweltpraxis erfasst wird.

Eine Standortbeurteilung ist auf Basis der Gesamtrisiken vorzunehmen. Sie muss insbesondere der Bedeutung des Schutzguts Wasser (Trinkwasserfassungen, Grundwasser und Fließgewässer) Rechnung tragen.

Für weitere Ausführungen und Forderungen verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme von Greenpeace Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz